

**Ergeht per Mail an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900-269

E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)

W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

437/Up/fu/nk

3425

21.04.2015

Dr. Elisabeth Fuherr

**Novelle zum Umweltinformationsgesetz (UIG) - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW hat den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert wird, zur Begutachtung ausgesendet.

Der Entwurf für die Novelle zum UIG dient in erster Linie der Umsetzung der „Seveso III-Richtlinie“ (RL 2012/18/EU), die geänderte Vorgaben für die Information der Öffentlichkeit betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei schweren Unfällen vorsieht. Die Änderungen betreffen vor allem die Qualität der Information der Öffentlichkeit, die verbessert werden soll. Insbesondere sollten Personen, die von einem schweren Unfall wahrscheinlich betroffen wären, ausreichend Informationen über die richtigen, im Falle eines Unfalls zu ergreifenden Maßnahmen erhalten. Weiters soll die Verwaltung, Verfügbarkeit, Aktualisierung und Weitergabe von Informationen effizienter und straffer gestaltet werden. Im Fokus steht dabei auch das Zugänglichmachen der entsprechenden Informationen im Internet.

Weiters soll mit der Novelle auf die völkerrechtliche Verurteilung Österreichs wegen mangelnder Umsetzung der Aarhus-Konvention reagiert werden. Konkret soll im § 8 Abs 1 ein Mangel behoben werden, der vom Aarhus-Einhaltungsausschuss (Aarhus Compliance Convention Committee, ACCC) im Zusammenhang mit der ersten Säule der Aarhus-Konvention, betreffend die Umweltinformationen, festgestellt worden ist. Dabei geht es darum, dass entsprechend der Aarhus-Konvention eine Frist festgelegt wird, innerhalb derer die Behörde ein Auskunftsbegehren nach Umweltinformationen zu erledigen hat. Derzeit sieht das UIG keine Erledigungsfrist vor, weshalb gemäß § 73 Abs 1 AVG 6 Monate Erledigungsfrist vorgesehen sind. Entsprechend der Aarhus-Konvention soll diese Frist auf nur mehr 2 Monate reduziert werden.

Wir bewerten diese neue Regelung grundsätzlich positiv, da sie eine der im völkerrechtlichen Verfahren gegen Österreich erhobenen Empfehlungen entspricht und damit Druck von

Österreich nehmen sollte, die aus Sicht der Wirtschaft extrem kritische dritte Säule der Aarhus-Konvention (ohne Abwarten entsprechender EU-Vorgaben) umzusetzen.

Allerdings halten wir es in diesem Zusammenhang im Sinne der Herstellung einer „Waffengleichheit“ für erforderlich, dass der Rechtsschutz auch hinsichtlich der vom Auskunftsbeglehen negativ betroffenen Betriebe erhöht wird. Konkret fordern wir eine Änderung des § 7 UIG, mit dem Ziel, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse besser zu schützen. Dazu sollten Betriebe, die sich gegen ein Auskunftsbeglehen betreffend betriebliche Daten, die unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen, ausgesprochen haben, die Möglichkeit erhalten, gegen einen Bescheid Beschwerde zu erheben, bevor die Daten weitergegeben werden.

**Allfällige Stellungnahmen zum Entwurf werden bis spätestens**

**12. Mai 2015 (hier einlangend)**

erbeten.

Freundliche Grüße!

Elisabeth Fuherr